



K4-GV-106/46

Bearbeiter (0 27 42) 200
Dr. Kitzler

Durchwahl 3240
Beschlusstag
- 6. Juni 2000

Betrifft:

Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Zum Ist-Zustand:

Musikschulen sind nach § 1 Abs.1 des NÖ Musikschulgesetzes 2000, LGBl.5200-0, u.a. von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betriebene öffentlich zugängliche Privatschulen gemäß Privatschulgesetz, BGBl.Nr.244/1962, in der Fassung BGBl.Nr. 448/1994 ; sie sind oft in Gebäuden von öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen untergebracht.

Dies hat unter anderem auch den Vorteil, dass

- die Infrastruktur der Pflichtschule mitverwendet und
- das Schulgebäude auch in der schulfreien Zeit ausgenutzt wird, sowie dass
- Schüler den Musikunterricht in der gewohnten Umgebung erleben.

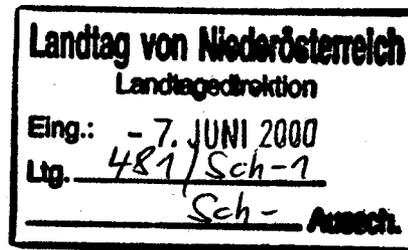
Aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist derzeit eine Förderung nicht möglich, da der Fonds Gemeinden und Gemeindeverbände nur in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Erhalter von allgemeinbildenden Pflichtschulen und Kindergärten unterstützen darf.

Aus der Förderung von Schulbauvorhaben aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds sind daher jene Räume ausgenommen, die nur der Musikschule und nicht der Pflichtschule dienen, (z.B. Leiterkanzlei oder Instrumentenraum). Gemeinsam genutzte Räume werden schon bisher unterstützt.

Ziele dieses Gesetzesentwurfes:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Öffnung des NÖ Schul- und Kindergartenfonds für jene Musikschulen erfolgen, welche **von Gemeinden und Gemeindeverbänden betrieben werden** und in baulichem Zusammenhang mit allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen stehen.

Schon anlässlich der Beratungen zum NÖ Musikschulgesetz wurde untersucht, ob eine Förderung aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds möglich ist.



- Auch bei einem Gemeindegipfel am 15. Oktober 1998 wurde festgehalten, dass „nach der Novelle des Musikschulgesetzes bauliche Adaptierungen für Musikschulen in bestehenden Schulen in die Förderung aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds aufgenommen werden sollen.“

Es scheint vertretbar, Musikschulen, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden, und die in baulichem Zusammenhang mit öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen stehen, aus dem NÖ Schul- und Kindergartenfonds zu unterstützen.

Eine generelle Öffnung für Musikschulen, die nicht von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, sondern von sonstigen juristischen Personen oder physischen Personen betrieben werden, ist nicht vorgesehen.

Gleichzeitig soll eine Vereinfachung in der Sitzungstätigkeit des Kuratoriums des Fonds erzielt werden. Es soll jedes Mitglied nicht nur durch sein Ersatzmitglied, sondern von jedem (von derselben Partei vorgeschlagenen) Ersatzmitglied vertreten werden können. Außerdem soll für den Fall einer Beschlussunfähigkeit eine praktikable Vorgangsweise zur Willensbildung normiert werden.

Kompetenzlage:

Die Kompetenz zur Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes gründet sich auf Art. 15 und Art. 17 B-VG, da dieses Gesetz ein Förderungsgesetz im Zuständigkeitsbereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes ist. Mit dem Gesetzentwurf werden die Voraussetzungen erweitert, unter denen Gemeinden und Gemeindeverbänden eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt werden kann.

Verhältnis zu anderen Landesgesetzen:

Eine Auswirkung auf andere Landesgesetze ist nicht gegeben.

Mitwirkung von Bundesorganen:

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht gegeben.

Kosten:

Mit der Einbeziehung von Musikschulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden, die in baulichem Zusammenhang mit Pflichtschulen stehen, in die Fördertätigkeit des NÖ Schul- und Kindergartenfonds ist eine Mehrbelastung durch die Gewährung von Beihilfen zu erwarten.

Von den rund 180 Musikschulen in NÖ sind rund 70 % in allgemeinbildenden öffentlichen Pflichtschulen untergebracht; die meisten Räume werden gemeinsam benutzt.

Falls diese Musikschulen über keine eigenen Räume (wie Leiterkanzlei, Instrumentenraum etc) verfügen und diese Räume durch Zubau entstehen müssen, ergibt sich für den Fonds:

Wenn pro Standort einer Musikschule mit zwei zusätzlichen Räumen gerechnet wird, die (nach der beim NÖ Schul- und Kindergartenfonds geübten Einheitenbewertung) als Zubau Kosten von rund S 3,500.000,-- bedeuten, dann würden Gesamtkosten von rund S 440 Millionen zu unterstützen sein. Beim Fonds wären dafür Beihilfen von rund S 88 Millionen und Zinsen für rund 200 Millionen, d.s. rund S 70 Millionen, erforderlich.

Durch die Vereinfachung der Sitzungstätigkeit des Kuratoriums des NÖ Schul- und Kindergartenfonds sind keine Mehrkosten zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu Z.1 :

Damit wird der Katalog der den Gemeinden und Gemeindeverbänden obliegenden Aufgaben erweitert, für die eine Unterstützung aus dem Fonds gewährt werden kann.

Zu Z.2 :

Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, Sitz und Gerichtsstand des Fonds der Übersiedlung der Landeshauptstadt anzupassen.

Zu Z.3 :

Es soll klargestellt werden, dass ein Mitglied nicht nur durch sein Ersatzmitglied vertreten werden kann, sondern von jedem (von derselben Partei vorgeschlagenen) Ersatzmitglied.

Eine analoge Regelung findet sich z.B. in § 17 Abs.1 der NÖ Landtagswahlordnung, LGBl.0300:

"Abwesende Beisitzer können durch jeden von derselben wahlwerbenden Partei vorgeschlagenen Ersatzbeisitzer vertreten werden."

Zu Z.4 :

Zur Vermeidung einer Neuausschreibung einer Sitzung des Kuratoriums des NÖ Schul- und Kindergartenfonds im Falle der Beschlussunfähigkeit soll eine Möglichkeit eröffnet werden, die Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder einzuholen.

Es soll der Vorsitzende bzw. sein Vertreter entscheiden können, ob diese Möglichkeit ergriffen oder zu einer neuen Sitzung eingeladen wird. Welche der beiden Wege beschritten wird, wird von der Tagesordnung sowie von Inhalt und Wichtigkeit der zu behandelnden Punkte abhängen.

Bei der Einholung der Zustimmung der nicht anwesenden Mitglieder ist nicht vorgesehen, dass Verschweigen als Zustimmung gilt. Es soll vielmehr die Zustimmung schriftlich erklärt werden. Der Grundsatz im § 8 Abs.3, dass es keinem Mitglied gestattet ist, sich der Abstimmung zu enthalten, ist dadurch gewahrt.

Zu Art. II und III:

Dies sind die erforderlichen Übergangsbestimmungen für das Einsetzen der Förderungsmöglichkeit für Musikschulen:

Erstmals sollen im Voranschlag des NÖ Schul- und Kindergartenfonds des Jahres 2001 Beihilfen vorgesehen werden; da aber (nach den Richtlinien des Fonds) bei Instandsetzungen und Einrichtungen diese Beihilfen im Refundierungswege gewährt werden, ist festzulegen, dass auch Maßnahmen, die während des Jahres 2000 gesetzt wurden, im Jahre 2001 gefördert werden können.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
K r a n z l
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

